Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland. Polizei und Bürgerrechte in den Städten, *Köln (Eigenverlag) 2002, 150 S., € 10,-*

Es beginnt mit einem Wortungetüm: Verpolizeilichung! Unter Polizei können sich Viele einiges vorstellen, was aber wollen uns die Prä- und Suffixe implizieren? Man fühlt sich erinnert an ähnlich holprige Sprachschöpfungen und Schlagworte längst vergangener Analyseschlachten: Verstaatlichung, Verrechtlichung ... Für Wolf-Dieter Narr, auf begriffliche Schärfe und Präzision bedachter Mitschöpfer des Titels, ist „Verpolizeilichung" nicht nur ein „unschöner Ausdruck", sondern auch ein Begriff, der trotz der „geradezu absurd(en)" Implikation einer alarmierenden Tendenz zum Polizeistaat, anschaulich genug sei zur Erfassung einer Fülle „empirisch fassbarer, analytisch begründbarer Phänomene im Bereich Innere Sicherheit und Polizei" (S. 13f.). Das Bändchen dokumentiert Tagungsbeiträge, die allesamt vor dem 11. September 2001 verfasst wurden: Der Nachteil, damit nicht mehr auf der Höhe des Polizeirechtsstaats zu sein, wird kompensiert durch den Vorteil, Entwicklungen zu analysieren und zu kommentieren, die vor jenem „Wendepunkt globaler Innenpolitik" eingesetzt haben, und damit anzuerkennen, dass der Angriff auf die Symbole der US-amerikanischen Singularmacht mitnichten „ground zero" einer Politik der Verpolizeilichung war.

Der Untertitel – Polizei und Bürgerrechte in den Städten – macht zudem deutlich, dass es weniger um reale oder vermeintliche globale Bedrohungen geht, sondern um den „sozialen Nahraum" Stadt: Die „Gemeinde als Ordnungsraum" analysiert Wolfgang Hecker: „An die Stelle einer differenzierten Analyse der Veränderungen und Probleme des innerstädtischen Raums im Zuge der sozialen Entwicklung in der BRD traten populistische Verdrängungsparolen gegenüber Randgruppen" (S. 85). Schade, dass auch der Autor selbst keine „differenzierte Analyse" anbietet, sondern vorrangig auf phänomenologischer und formaljuristischer Ebene argumentiert: „Mit dem pauschalen Verbot des Alkoholkonsums und des Bettelns sollten die Voraussetzungen für die angestrebte Verdrängung unerwünschter Personen mittels der Verhängung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten geschaffen werden" (S. 86), für Hecker einer „der gravierendsten Grundrechtsverstöße in der Entwicklung des Polizei- und Ordnungsrechts" (S. 90). Sehr gut herausgearbeitet wird, dass es sich dabei letztlich um eine spezifische Ausprägung verfehlter Drogenpolitik handelt, die zunächst eine „offene Drogenszene" konstruiert, um sie sodann als polizeirechtliche Gefahr bekämpfen oder jedenfalls verdrängen zu können.

In den nicht mehr ganz so neuen Regelungen zur Schleierfahndung und anderen sog. verdachtsunabhängigen Polizeikontrollen erkennt Martin Herrnkind u.a. „institutionalisierten Rassismus", weil „auch in Deutschland das ‚racial profiling', die Verdachtskontrollen nach ethnischen Merkmalen, schon lange polizeiliche Praxis" seien (S. 99). Dies wird ausführlich, detailreich und gut informiert belegt, wobei zu Recht auf die Irreführung durch den Begriff „anlass-" bzw. „verdachtsunabhängig" verwiesen wird: Sog. „Selektivkontrollen" beruhten immer auf dem Motiv, „diese und nicht jene" Person zu kontrollieren (S. 105), womit der „zweite Code" (MacNaughton-Smith; juristisch verklausuliert als „Einschätzungsprärogative") aktiviert werde, der „stärker von Alltagswissen und Stereotypen aufgeladen [sei] als von professionellen kriminaltaktischen oder -strategischen Erkenntnissen" (S. 106). Bemerkenswert, dass der Vorwurf der „Selektion", nicht mehr wie ehedem empört zurückgewiesen, sondern selbstbewusst als „geschulte Intuition" und „kognitives Schema" verprofessionalisiert wird (S. 113). Das bürgerrechtliche Problem ist: Derlei Selektion wird über Generalklauseln und den Verzicht auf Tatbestandsmerkmale der gerichtlichen Kontrolle entzogen und so quasi-legal – ein durch und durch lesenswerter Beitrag.

Über die Verwendung des Polizeistaats-Paradigmas hat es offenbar keine Vorab-Verständigung gegeben – während es Martin Kutscha zunächst noch bei der Frage belässt „Auf dem Weg in einen Polizeistaat neuen Typs?", gibt Fredrik Roggan sogleich die Antwort: „Auf legalem Weg in einen Polizeistaat". Für Kutscha würde sich „ein Polizeistaat neuen Typs ... gegenüber dem Polizeistaat absolutistischer Prägung in zwei Punkten unterscheiden: Neu wäre zum einen die paradoxe Verrechtlichung staatlichen Eingriffshandelns, die nur den Anschein rechtsstaatlicher Einhegung schafft, in Wirklichkeit aber eine Entgrenzung der Staatsgewalt bewirkt. Zum anderen würde mit dem weiteren Abbau sozialstaatlicher Sicherungssysteme die Förderung der ‚Wohlfahrt aller' zur Restgröße verkümmern. Dies würde freilich dem ‚Selbsthilfe'-Dogma eines globalisierten Marktes durchaus entsprechen." (S.75f.). Sein Versuch, eine Antwort auf die selbst gestellte Frage zu formulieren, scheitert mit dem Verweis auf die US-amerikanische Situation, von der „die Bundesrepublik heute immerhin noch ein Stück weit entfernt" sei und verfängt sich in dem „gewissen Trost ..., dass sich auch durch das Sammeln und Speichern von immer mehr Bürgerdaten kaum jemals eine lückenlose Überwachung erreichen lässt" (aaO) – worauf sich aber bekanntlich niemand verlassen kann.

Roggan ist zunächst darum bemüht, den „polemischen Kampfbegriff" Polizeistaat hinter sich zu lassen, arbeitet sich kursorisch an historischen und aktuellen Definitionsversuchen ab und endet schließlich – fast hilflos – in der nichtssagenden Sentenz: „Der Polizeistaat ist also ein starker Staat im umfassenden Sinne" (S. 80). Aussagekräftiger dann schon der unterwegs fallengelassene, dem „neuen Polizeistaat" zugeschriebene Paradigmenwechsel: „Im Gegensatz zum ‚Polizeistaat' ist für den Rechtsstaat konstitutives Prinzip das Vertrauen in die Rechtlichkeit der Bürger – bis zum Beweise des Gegenteils (Friedrich Dencker). Die Umkehrung dieses Prinzips, also das Misstrauen dem Bürger gegenüber als Prinzip, ist ein (wenn nicht das) Merkmal des Polizeistaates" (S. 78f.). Das mag in der Sache (und als Resumee staatstheoretischer Analysen) nicht „neu" sein, vielleicht aber doch die zu beobachtende Tendenz, diesen Paradigmenwechsel normativ zu verankern, um im Wege „paradoxer Verrechtlichung" (Kutscha, s.o.) den polizeirechtsstaatlichen Zugriff zu entgrenzen.

Also doch eine schleichende „Verpolizeistaatlichung"? Wolf-Dieter Narr warnt vor „Verschwörungstheorien aller Art" und sieht die „Gründe und Motive des widersprüchlichen polizeistaatlichen Ausbaus ohne polizeistaatlichen Kontext" zum ersten in einer „politischen Unpolitik der Deregulierung, die als übermäßige Politik zugunsten der global mächtigen Kapitalinteressen und ihrer Freiheit selbstredend zusätzlicher Formen der repressiven Regelung" bedürfe, zweitens im Abbau sozialstaatlicher Sicherungen, der ebenfalls eines „polizeilichen Pendants" bedürfe, zum Dritten in einer „Arbeits-markt-politik", die es erfordere, „gemäß der aufgeherrschten Arbeitsflexbilität eine flexibel einsetzbare Polizei zu haben, die alle Arten von Wachstums-Privilegien sichert und Privilegien-Wachstums-Gefahren abwehrt, die von abweichenden, also (potentiell) kriminellen Gruppen ausgehen können" (S. 19f.) und schließlich „die geradezu erschreckende Ohnmacht der gegenwärtigen Politik, gesellschaftlichen Probleme national und international *politisch* anzugehen" (S. 20).

Fritz Sack bettet all das ein in die Kriminologie, indem er versucht, „Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland" zu analysieren in Anbetracht des „Sicherheitsversprechens: Prävention". Dieses müsse beschrieben und analysiert werden, und zwar von einer Kriminologie, die diese Entwicklung „nur zögernd, dabei vor allem aber staunend und unverstanden zur Kenntnis genommen" habe (S. 21). Bei der von ihm angebotenen Nacharbeit fühlt sich Sack einer kritischen Kriminologie verpflichtet, deren „zentrale Zielsetzung" es war und ist, „Kriminalität und Kriminalpolitik als notwendigen Bestandteil und als ‚Erzeugnis' der Gesellschaft und ihrer Strukturen

zu betrachten und zu entziffern" (S. 23 unter Bezugnahme auf Lacassagne und Quetelet), und er liefert dem Leser „Beobachtungen zum Strukturwandel der Kriminalpolitik" (S. 25ff.), zur „Zunahme der Strafbereitschaft in der Gesellschaft" (S. 41ff.), zur sog. „democracy-at-work-hypothesis" (S. 47ff., wobei deren Übertragung ins Deutsche – „Demokratie in Aktion?" – mindestens so kurios anmutet, wie das US-amerikanische Original nur mühsam staatstheoretische Banalität kaschiert), sowie schließlich der Blick auf Alternativen einer „Kriminalpolitik als Reflex gesellschaftlichen Strukturwandels" (S. 59ff.). Alles in allem ein geschlossenes kriminalpolitisches und kriminologisches Weltbild, so will es scheinen, das freilich eine hohe Erklärungs- und Überzeugungskraft besitzt und allein deshalb als besonders lesenswert und diskussionswürdig einzustufen ist. Doch bleibt am Ende u.a. die Frage, ob sich die US-amerikanischen Bestandsaufnahmen und Analysen ohne Weiteres auf die bundesdeutsche Situation übertragen lassen; und wenn nicht (oder doch jedenfalls bei weitem nicht in jenem Ausmaß), was bedeutete das für deren Erklärungskraft? Welche Kräfte sind hier (noch) wirksam, die eine „besinnungslose Repression" (s.o.) verhindern, uns vor der Todesstrafe bewahren, die Zuwächse in der Gefangenenpopulation vergleichsweise in Schach halten? Offene Fragen, denen nachgespürt werden müsste, für deren Beantwortung es aber hinreichendes Grundlagenwissen gibt, wie Sack überzeugend dargelegt hat.

Insgesamt nicht das erste Buch zum Thema und sicherlich nicht die letzte Reiselektüre auf dem Weg zu einem „Polizeistaat neuen Typs". Die Leserinnen und Leser werden einmal mehr auf Entwicklungstendenzen aufmerksam gemacht, die den Blick von aktuellen Auseinandersetzungen ablenken auf längerfristige Entwicklungen – und damit zugleich sachgerecht relativieren (wenn auch der Untertitel auf weiten Strecken verfehlt wird). Beim Lesen des Buchs sollte man daran denken, dass es nicht gemeint ist als Beitrag zu einem wissenschaftlichen Fachdiskurs: Der evident politische Kontext mag die Publikation in manchen Augen entwerten – die Anderen mögen sie, wie ich, als wohltuende Abwechslung empfinden in den zu vielen unsäglich ausgewogenen Ansammlungen zu vieler unsäglich abwägender statements.

Helmut Pollähne, Bremen